

§ 113 NRWO Wahlscheine

NRWO - Nationalrats-Wahlordnung 1992

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.08.2025

§ 113.

Jeder Abgeordnete erhält nach seiner Wahl oder nach seiner gemäß § 111 erfolgten Berufung vom Bundeswahlleiter den Wahlschein, der ihn zum Eintritt in den Nationalrat berechtigt.

In Kraft seit 01.05.1993 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at